

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Dienstag, 17.12.2024 / Ausgabe 33 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Fraktionsfinanzierungssatzung

Seite 2 - 10

Impressum

Seite 11

Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Kreistag des Vogtlandkreises (Fraktionsfinanzierungssatzung) vom 12.12.2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises und seine Ausschüsse in der jeweils gültigen Fassung und zur Umsetzung der der Sächsischen Fraktionsfinanzierungsverordnung (SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110), hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 12.12.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Nachfolge
§ 2	Allgemeine Grundsätze
§ 3	Zuwendungszwecke
§ 4	Nichtzuwendungsfähige Zwecke
§ 5	Art der Zuwendungen
§ 6	Höhe der Zuwendungen
§ 7	Gewährung der Zuwendungen
§ 8	Nachweisführung / Prüfung / Rückforderung
§ 9	Ende der Wahlperiode
§ 10	Auflösung einer Fraktion
§ 11	Begriffsbestimmungen
§ 12	Inkrafttreten, Übergangsvorschrift
Anlage 1: Höhe der Zuwendungen	

§ 1 Geltungsbereich, Nachfolge

Diese Satzung gilt für die im Kreistag des Vogtlandkreises vertretenen Fraktionen. Sie ersetzt die zuvor gültige Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Vogtlandkreis.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Fraktionen leisten in erster Linie in der Informations-, Vorbereitungs- und Abstimmungsphase einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Aufgabenerledigung des Kreistages des Vogtlandkreises.
- (2) Sie haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt nach Maßgabe des beschlossenen Haushaltsplanes.

- (3) Die Festsetzung der Zuwendungshöhe an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages des Vogtlandkreises unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der SächsFraktfinVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Zuwendungen werden nur zur Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion, d.h. zur Erleichterung der Zusammenarbeit in der Vertretung gewährt (Zweckbindung). Sie können in Form von Sachleistungen und in Geld abgedeckt werden.
- (5) Die Fraktionszuschüsse dienen keinem Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern der Vertretung entstehen und die bereits durch persönliche Aufwandsentschädigungen abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung).
- (6) Eine Verwendung für Zwecke der Parteienfinanzierung und Wählervereinigungsfinanzierung ist unzulässig.
- (7) Die Bewirtschaftungsbefugnis für die Fraktionsmittel obliegt dem jeweiligen Fraktionsvorsitzenden. Er hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe zu bestätigen.

§ 3 Zuwendungszwecke

- (1) Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich geleistete Aufwendungen der Fraktionen, die zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben anfallen.
- (2) Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Zwecke:
 1. Kosten für die Anmietung von Räumen für eine Fraktionsgeschäftsstelle, die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit. Beim Abschluss von Mietverträgen ist eine Kündbarkeit zum Ablauf der Wahlperiode –sowie ein ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit- zu erwirken.
 2. Kosten für die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, sowie Kosten für die laufende Fraktionsführung, wie wiederkehrende Ausgaben (Porto, Telefon, Kontoführungsgebühren, Wartungskosten etc.). Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Print- und Onlinemedien mit kommunalpolitischem/kommunalrechtlichem Bezug, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder ausreichend ist.
 3. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine Parteienfinanzierung.
 4. Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktionen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktionen in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen), nicht jedoch allgemeine Bildungsreisen. Bei der Bemessung der Reisekosten, insbesondere der

Wegstreckenentschädigung ist aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht über die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes hinauszugehen.

5. Zuziehung von Referenten und Sachverständigen zu Fraktionssitzungen sowie deren angemessene Bewirtung, soweit es sich um eine Angelegenheit des Landkreises handelt, die Zuständigkeit des Kreistags gegeben ist, ein konkreter Anlass für die Hinzuziehung besteht und eine zusätzliche Auskunft der Verwaltung nicht ausreichend ist.
6. Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen.
7. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen kommunalpolitischer Themen, die im Kreistag und seinen Ausschüssen behandelt werden. Hierbei hat die Fraktion besonders auf die Abgrenzung einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit von einer unzulässigen Wahlwerbung für die sie tragende Partei/en zu achten.
8. Eine Bezahlung von Fraktionspersonal aus kommunalen Haushaltsmitteln ist ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Ein entscheidendes Kriterium für die Notwendigkeit der Beschäftigung von Personal besteht darin, wenn ein hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung zu verzeichnen ist. Politische Ratsarbeit ist hingegen Bestandteil des Ehrenamtes.
9. Die Beschaffung von geeigneter Hard- und Software für die Fraktionen und deren Mitglieder zum Empfang und zur Nutzung von Unterlagen für Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, die elektronisch versendet werden, sowie die laufenden Kosten dafür.

§ 4

Nichtzuwendungsfähige Zwecke

Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus den kreislichen Haushaltsmitteln unter anderem für:

1. Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen,
2. Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden,
3. Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen),
4. Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen und geselligen Veranstaltungen,
5. Spenden,
6. Dienstreisen, für die keine Dienstreiseanträge vorhanden sind,
7. erhöhte Wegstreckenentschädigung ohne Angabe triftiger Gründe bzw. ohne Anerkennung des Pkw als im überwiegenden dienstlichen Interessen gehaltenes Kfz,

8. Zahlung von Tagegeld ohne nachvollziehbaren Nachweis der Abwesenheitsdauer,
9. Übernahme der Kosten von Fortbildungen, die in erster Linie der Verbesserung der persönlichen Arbeitsmarktchancen bzw. des persönlichen Auftretens dienen,
10. Parteiarbeit, soweit sie mit der eigentlichen Fraktionsarbeit nichts zu tun hat, z.B. Neujahrsempfänge, finanzielle Beteiligung an Versammlungen und vergleichbaren Meinungskundgebungen, Aktionen im Vorfeld von Volksentscheiden, Herausgabe von Broschüren,
11. Mischfinanzierung von Veranstaltungen/Publikationen/Aktionen von Partei und Fraktion ohne ausreichende Kostentrennung,
12. Finanzierung von Artikel/Aktionen, denen überwiegend werbender Charakter zukommt (Kugelschreiber, Kalender, Anzeigen in Stadtplänen),
13. Finanzierung der Teilnahme von Fraktionsmitgliedern an Parteiveranstaltungen,
14. Bewirtung von Fraktionsmitgliedern und -mitarbeitern über Erfrischung bei Fraktionssitzungen hinaus (z.B. Weihnachtsfeiern oder Veranstaltungen mit Gästen)
15. Präsente an Fraktionsmitglieder und Mitarbeiter zu Geburtstagen und anderen Anlässen,
16. Präsente an Parteimitglieder,
17. Finanzierung kultureller Rahmenprogramme bei Klausurtagungen,
18. Klausurtagung mit Themen, bei denen ein Bezug zur Fraktionsarbeit nicht ersichtlich ist, sowie
19. Kostenübernahme für die Teilnahme Dritter an Klausurtagungen ohne erkennbaren Fraktionsbezug.

§ 5

Art der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen können als Sachleistungen und/oder finanzielle Zuwendungen erbracht werden.
- (2) Auf die Gewährung der Zuwendungen über die Mindestausstattung entsprechend SächsFraktfinVO hinaus besteht ein Anspruch nur in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Haushaltsmittel und auf Basis eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses.

§ 6 Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Fraktionen des Kreistages erhalten finanzielle Zuwendungen, die aus einem Sockelbetrag pro Fraktion und einem Kopfbetrag je Fraktionsmitglied bestehen.
- (2) Die gesamten Zuwendungen (Sockelbetrag/Kopfbetrag) erfolgen mindestens in der von § 3 Abs. 3 Nr. 4 SächsFraktfinVO vorgegebenen Höhe. Diese setzen sich zusammen aus dem Sockelbetrag in Höhe von 3.000,- EUR jährlich für jede Fraktion und einem variablen Betrag jährlich anteilig pro Fraktionsmitglied aus den verbleibenden Mitteln.
- (3) Die genaue Höhe der Zuwendungen pro Fraktionsmitglied aus den verbleibenden Mitteln und deren Berechnung ergibt sich vorbehaltlich § 7 Abs. 3 dieser Satzung aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe ist jährlich auf der Basis der Bemessungsgrundlagen zu überprüfen, ggf. anzupassen und durch den Kreistag neu zu beschließen.

§ 7 Gewährung der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen werden jährlich in Höhe der Anlage 1 und bei Überschreiten der Mindesthöhe nach SächsFraktfinVO entsprechend des Haushaltsplans des Vogtlandkreises gewährt. Die Mittel werden auf Abforderung, und soweit einschlägig im Rahmen der Haushaltsfreigaben, in zwei halbjährlichen Raten ausgezahlt.
- (2) Eine Fraktion erhält finanzielle Zuwendungen für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Kreistages und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Kreistag konstituiert.
- (3) Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die finanziellen Zuwendungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Ab dem Folgemonat ist der Kopfbetrag abweichend zur Anlage 1 anteilig zu reduzieren bzw. zu erhöhen. Überzahlte Mittel werden mit der nächsten Auszahlung verrechnet. Soweit keine weitere Auszahlung stattfindet, sind die nicht verbrauchten Mittel dem Kreishaushalt zuzuführen.

§ 8 Nachweisführung / Prüfung / Rückforderung

- (1) Über die Verwendung der Beträge ist von den Fraktionen ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der dem Landrat spätestens bis zum 28.02. des auf die Auszahlung folgenden Jahres vorzulegen ist. Dieser Verwendungsnachweis hat eine summarische Aufstellung der wesentlichen Beträge darzustellen. Die Beträge müssen durch zahlungsbegründende Belege nachgewiesen werden. Die Belege sind entsprechend den Vorschriften des § 34 SächsKomKBVO mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

- (2) Den Nachweisen ist eine Versicherung des Fraktionsvorsitzenden beizufügen, aus der hervorgeht, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Vogtlandkreises steht das Recht zu, die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen, Das Prüfungsrecht anderer Prüfungsbehörden bleibt davon unberührt.
- (4) Auf begründeten Antrag der Fraktionen kann der Landrat eine Mittelübertragung auf das Folgejahr genehmigen, wenn dadurch eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel gemäß § 19 Abs.2 SächsKomHVO gefördert wird. In diesem Fall bleiben die Mittel bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar. Eine nochmalige Übertragbarkeit ist nicht gegeben. Der Antrag ist mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.
- (5) Nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel sind vom Landrat spätestens zum 31.05. des Folgejahres zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen. Der betroffenen Fraktion ist vorher die Möglichkeit zur Ausräumung von Zweifeln bzw. des Nachweises der bestimmungsgemäßen Verwendung einzuräumen.

§ 9 Ende der Wahlperiode

Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind dem Kreishaushalt zuzuführen.

§ 10 Auflösung einer Fraktion

- (1) Im Regelfall endet eine Fraktion mit dem Ende einer Wahlperiode. Dies gilt auch dann, wenn sich in der nächsten Wahlperiode eine Fraktion gleichen Namens konstituiert, selbst wenn ausnahmsweise eine Mitgliederidentität vorliegt.
- (2) Wenn eine Fraktion im Laufe der Wahlperiode die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung bzw. den Fortbestand nach § 31a Abs. 1 S. 1 SächsLKrO i.V.m § 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises und seiner Ausschüsse nicht mehr erfüllt, gilt sie als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung einer Fraktion besteht Nachweispflicht über die Finanzmittel von Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum entsprechenden Monat des Wirksamwerdens. Restguthaben sind dem Vogtlandkreis zurück zu überweisen.

§ 11 Begriffsbestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung nur die männlichen Bezeichnungen verwendet, wie z. B. „Fraktionsvorsitzender“, „sachkundiger Einwohner“ und „Mitarbeiter“. Dennoch gelten im Sinne der Gleichbehandlung sämtliche genutzten Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung tritt entsprechend § 6 S. 2 SächsFraktfinVO am 31.12.2024 um 24:00 Uhr in Kraft.
- (2) Soweit Widersprüche zu bereits nach der vorherigen Richtlinie geschlossenen Verträgen bzw. Vereinbarungen bestehen, ist nach dem Grundsatz des organfreundlichen Verhaltens bis zum Ende der Wahlperiode 2024 - 2029 die für die betroffene Fraktion günstigere Regelung/Auslegung zu wählen.

Plauen, den 16.12.2024

(Unterschrift im Original liegt vor)

Thomas Hennig
Landrat

- Siegel -

Anlagen:
Anlage 1: Höhe der Zuwendungen

Anlage 1 zur Satzung zur Finanzierung der Fraktionen im Kreistag des Vogtlandkreises vom 12.12.2024:

Höhe der Zuwendungen

Der Vogtlandkreis stellt den Fraktionen entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 SächsFraktfinVO jährlich einen Gesamtbetrag von 0,50 € pro Einwohner zur Verfügung. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vor-vorangegangenen Jahres entsprechend der Daten des Statistischen Landesamts des Freistaates Sachsen.

Zum 31.12.2023 hatte der Vogtlandkreis:

221.953 Einwohner

Damit ergibt sich folgende Höhe des Gesamtzuschusses
(221.953 Einwohner x 0,50 € pro Einwohner):

110.976,50 €

Von diesem Betrag erhält jede Fraktion zunächst einen Grundbetrag in Höhe von 3.000,00 €. Dies bedeutet bei derzeit sechs Fraktionen eine Summe von 18.000,00 €.

Damit verbleibt für die Aufteilung im Rahmen des Kopfbetrages nach Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Fraktion ein Betrag von:

92.976,50 €

Pro Fraktionsmitglied und Jahr errechnet sich folgender Kopfbetrag:
(92.976,50 € ÷ 78 fraktionsgebundene Kreisräte)

1.192,01 €

Somit erhält für das Jahr 2025 auf Basis der Mitgliederzahl vom 12.12.2024 die

AfD: 1.192,01 € x 24 Mitglieder = 28.608,24 €;
zzgl. Grundbetrag insgesamt: **31.608,24 €**

CDU: 1.192,01 € x 24 Mitglieder = 28.608,24 €;
zzgl. Grundbetrag insgesamt: **31.608,24 €**

BSW: 1.192,01 € x 11 Mitglieder = 13.112,11 €;
zzgl. Grundbetrag insgesamt: **16.112,11 €**

FWV e.V.: 1.192,01 € x 7 Mitglieder = 8.344,07 €;
zzgl. Grundbetrag insgesamt: **11.344,07 €**

FDP / Perspektive: 1.192,01 € x 6 Mitglieder = 7.152,06 €;
zzgl. Grundbetrag insgesamt: **10.152,06 €**

SPD: 1.192,01 € x 6 Mitglieder = 7.152,06 €;
zzgl. Grundbetrag insgesamt: **10.152,06 €**

Durch notwendige buchhalterische Rundung kann eine Überzahlung von unter 1,- € pro Fraktion entstehen. Diese ist im Rahmen der Rechtslage hinzunehmen.

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen